



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 2.7.2021
Mein Zeichen: RCE - 1409.1 - 34/2021
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Name: Anne-Bärbel Schneider
Durchwahl: 0911 179 0
Telefax: 0911 179 909264
E-Mail: Zentrale.RCE@arbeitsagentur.de
Datum: 30. Juli 2021

Ihr Antrag nach dem IFG vom 2.7.2021
hier: Zugang zu amtlichen Informationen zur Frage, mit welcher Software statistische Abfragen generiert werden und mit welcher Software die Finanzen der Jobcenter verwaltet werden

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

mit E-Mail vom 2.7.2021 bitten Sie erneut um Zugang zu amtlichen Informationen, die die statistische Erfassung von Kosten im Rechtskreis SGB II betreffen bzw. die sich auf die Verwaltung der Haushaltsmittel der Jobcenter beziehen. Sie wollen wissen,

- mit welcher Software die Bundesagentur für Arbeit statistische Abfragen generiert und
- mit welcher Software die Finanzen der Jobcenter verwaltet werden.

Außerdem bitten Sie um Zusendung von Handbüchern und Schulungsunterlagen hierzu im PDF-Format.

Seit Beginn des Jahres 2021 haben Sie zum Thema „Verwaltung und Erfassung der Haushaltsmittel der Jobcenter“ bzw. zur statistischen Erfassung von Vorgängen im Jobcenter nachfolgend genannte Anträge nach dem IFG gestellt:

- vom 19.1.2021 #209121 (Angaben zu Gerichts- und Anwaltskosten des JC Hagen in Widerspruchs- und Klageverfahren/Welche Software wird für die Erfassung der Kosten von Widersprüchen und Klagen genutzt?/Zugang zu Handbüchern und Schulungsunterlagen),
- vom 8.2.2021 #211731 (Zugang zu Software für die Erfassung von Widersprüchen und Klagen und für die Finanzverwaltung der Jobcenter) und
- vom 5.4.2021 #217411 (Informationen zur statistischen Erfassung von Widersprüchen und Klagen im SGB II)

Postanschrift

Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse

Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:

Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 8,
Buslinie 36, 55

Die vorangegangenen Anträge betrafen im Wesentlichen das gleiche Thema, nämlich ob und ggf. wie die Kosten der Jobcenter (insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten in Widerspruchs- und Klageverfahren) von der BA statistisch erfasst werden bzw. mit welcher Software die Haushaltsmittel der Jobcenter verwaltet und wie die einzelnen Positionen dort abgebildet werden.

Alle der vorgenannten Anträge wurden umfassend beantwortet und etwaige vorhandene Informationen zugänglich gemacht.

Mit Bescheid vom 10.2.2021 Az.1409.1 – 3/2021 wurde ausführlich dargelegt, welche Sachkriterien bezogen auf Widersprüche und Klagen im Rechtskreis SGB II statistisch erfasst werden. Außerdem wurde die Fundstelle für die nach § 51 b SGB II zu erfassenden Kriterien genannt: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>

In diesem Zusammenhang wurde erläutert, dass die Kriterien „Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin“ und „Kosten des Verfahrens“ statistisch nicht erfasst werden und deshalb auch keine weiteren amtlichen Informationen dazu vorhanden sind.

Auf Ihren Antrag vom 8.2.2021 wurde mit E-Mail vom 11.3.2021 Auskunft über das von den Jobcentern (gE) für die Verwaltung ihrer Finanzen verpflichtend zu nutzende IT-Verfahren erteilt – ERP-Finanz - und die relevanten Finanzpositionen im System benannt. Anwalts- und Gerichtskosten des Jobcenters werden in ERP-Finanz ausschließlich kumuliert erfasst. Eine automatisierte Auswertung geordnet nach einzelnen Anwälten oder Gerichten ist nicht möglich.

Dies vorausgeschickt wird Ihr erneuter Antrag vom 2.7.2021 nach § 51 VwVfG abgelehnt, soweit er sich auf Zugang zu Informationen über die Verwaltung der Finanzen der Jobcenter richtet. Ihre Anfragen zur statistischen Erfassung von Finanzpositionen der Jobcenter und zur Software, die die Jobcenter zur Verwaltung der von ihnen verwalteten Haushaltsmittel nutzen, waren bereits Gegenstand von IFG-Verfahren und sind umfassend behandelt worden. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wäre nur dann statthaft, wenn sich die Sach- und Rechtslage seitdem geändert hätte. Dies ist nicht der Fall.

Soweit Sie um Informationen zur Software bitten, mit der die BA statistische Abfragen zu Finanzen der Jobcenter generiert, war der Antrag ebenfalls abzulehnen, weil Sie hierzu bereits umfassend Auskunft erhalten haben: Die Information zu den Merkmalen, die im Sinne des § 51b SGB II statistisch erfasst werden, wurde mit E-Mail vom 11.3.2021 (dort zu Frage 2) zugänglich gemacht.

Wie ebenfalls bereits erläutert wird die Verwendung der Haushaltsmittel („Finanzen“) der Jobcenter im IT-Verfahren ERP-Finanz gebucht. Außerdem wurden die für die Buchung von Anwalts- und Gerichtskosten relevanten Finanzpositionen („Buchungsstellen“) in ERP-Finanz benannt (vgl. E-Mail vom 11.3.2021 Antwort zu Frage 3). Eine statistische Erfassung der Haushaltsmittel gibt es nicht.

Zur Darstellung der Buchung von Anwalts- und Gerichtskosten in ERP-Finanz und zu den dafür geltenden Anweisungen gebe ich Ihrem Antrag statt. Anliegend wird ein Auszug aus dem

Kontierungshandbuch (KHB) der BA

zu den mit E-Mail vom 11.3.2021 mitgeteilten Finanzpositionen zur Buchung von Anwalts- und Gerichtskosten zugänglich gemacht.

Die Information zu Ihrer Frage, mit welcher Software statistische Abfragen generiert werden können, ist obsolet, weil Ihnen die Information bereits bekannt ist: Aus den bei der BA vorhandenen Daten können grundsätzlich über das IT-Verfahren Datenbasis operative Aufgaben (DORA) Auswertungen generiert werden. Ausweislich Ihrer Anfrage ist Ihnen die IT-Anwendung DORA bereits bekannt. Soweit es sich nicht um eine Standard-Auswertung handelt, müsste eine solche Auswertung erst programmiert werden. Im Rahmen von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist die BA hierzu nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schneider

Anlage Auszug aus Kontierungshandbuch (KHB)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist unter Angabe des Aktenzeichens bei der

Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.